

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Donnerstag, 20.06.2024

Nummer 14

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Winfried Hans Schwarz, Schloßweg 4, 86875 Waal
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.06.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL WS105, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-WS105

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Helmut Runge, Hans-vom-Stein-Straße 2, 87634 Obergünzburg
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.06.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL HR99, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Mc Callion Eapl.: 30-1420/OAL-HR99

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Christian Charles Soares Celestino, geb. 20.04.1991 in Belo Horizonte/MG, zuletzt wohnhaft in 87660 Irsee OT Bickenried, Bickenried 2, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.06.2024, Aktenzeichen 30-1430, Grund der Anordnung: Versagung der Erteilung Fahrerlaubnis, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

L. Mc Callion

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Hans-Jürgen Richter, Flößerstraße 8, 86983 Lechbruck am See, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.06.2024, Aktenzeichen 30-1420/FÜS JR43 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
S. Greiter Eapl.: 30-1420/FÜS-JR43

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Polina Kalinina, geb. 15.08.2009. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Serhii Kalinina, geb. 31.08.1982, derzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.06.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-K-10656

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Friesenried, 87654 Friesenried, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Friesenried folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 428.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.000,00 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 232.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 172 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.348,837 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Eggenenthal, den 03. Juni 2024

Schulverband Friesenried
Huber, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.05.2024, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Pfronten, 87459 Pfronten, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Pfronten folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.010.300 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.930 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Schulverbandsumlage wird auf 3.744 € je Schüler festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft. Pfronten, den 10. Juni 2024

Alfons Haf, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 04.06.2024, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeindeverwaltung Pfronten, Allgäuer Str. 6, 87459 Pfronten, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

**Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Aliceitalessen GmbH, Froschenseestraße 47, 87629 Füssen, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.06.2024, Aktenzeichen 30-1420/FÜS AI9, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:

Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/FÜS-AI9

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

Die Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023 sind auf Basis Zensus 2011 fortgeschrieben.

09777000	Landkreis Ostallgäu	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09777111	Aitang	2 085
09777114	Baisweil	1 388
09777118	Bidingen	1 898
09777112	Biessenhofen	4 308
09777121	Buchloe, St	14 119
09777124	Eggenthal	1 456
09777125	Eisenberg	1 237
09777128	Friesenried	1 585
09777129	Füssen, St	16 072
09777130	Germaringen	4 020
09777131	Görisried	1 382
09777138	Günzach	1 414
09777173	Halblech	3 611
09777135	Hopferau	1 268
09777139	Irsee, M	1 573
09777140	Jengen	2 638
09777141	Kaltental, M	1 789
09777144	Kraftsried	935
09777145	Lamerdingen	2 225
09777147	Lechbruck am See	2 844
09777149	Lengenwang	1 531
09777151	Marktobersdorf, St	19 033
09777152	Mauerstetten	3 285
09777153	Nesselwang, M	3 845
09777154	Obergünzburg, M	6 543
09777155	Oberostendorf	1 537
09777157	Osterzell	737
09777158	Pforzen	2 420
09777159	Pfronten	8 449
09777183	Rettenbach a. Auerberg	903
09777164	Rieden	1 385
09777163	Rieden am Forggensee	1 408
09777165	Ronsberg, M	1 720
09777166	Roßhaupten	2 295
09777168	Rückholz	996
09777167	Ruderatshofen	1 755
09777169	Schwangau	3 453
09777170	Seeg	3 103
09777171	Stötten am Auerberg	1 996
09777172	Stöttwang	1 936
09777175	Unterthingau, M	2 900
09777176	Untrasried	1 702
09777177	Waal, M	2 397
09777179	Wald	1 173
09777182	Westendorf	1 953
	Zusammen	146 302

Vollzug der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV);

Erweiterung der Genehmigung zur Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit um eine Impfung gegen den BTV-Serotyp 3 mit inaktivierten Impfstoffen

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I. Die Ziffer I. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.06.2016 wird, wie folgt, ergänzt:
Den Haltern von Tieren im Landkreis Ostallgäu wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 3, 4 und 8 mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen.

II. Bei einer Impfung gegen die Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-Serotyp 3) dürfen nur folgende Impfstoffe zum Einsatz kommen:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
- Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
- Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

III. Im Falle einer in Ziffer I. genannten Impfung hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen die Durchführung der Impfung seiner Tiere dem Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung,
3. des verwendeten Impfstoffes und
4. der Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Bei Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen weiterhin nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt für genehmigte Impfungen gegen den BTV-Serotyp 3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 Euro pro Impfung.

Gründe:

I. Aufgrund einer schnellen Ausbreitung der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 in Süd- und Mitteleuropa und des dadurch gegebenen hohen Risikos, dass das Virus auf eine ungeschützte Population treffen und damit zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen konnte, empfahl die „Ständige Impfkommision Veterinärmedizin“ am Friedrich-Loeffler-Institut im Februar 2016 eine Impfung der Wiederkäuerbestände gegen die Blauzungenkrankheit.

Daraufhin wurde es Tierhalten im Landkreis Ostallgäu mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.06.2016 genehmigt, ihre für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen. Laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 14.06.2024 wurde nun der Serotyp 3 des Blauzungen-Virus (BTV-Serotyp 3) am 13.06.2024 im Landkreis „Oberbergischen Kreis“, Nordrhein-Westfalen, amtlich festgestellt.

Das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 ist damit bis auf ca. 250 km an den Freistaat Bayern bzw. bis auf ca. 500 km an den Landkreis Ostallgäu herangerückt. Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz besteht damit ein Risiko für den Eintrag des BTV-Serotyp 3.

II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Veterinärwesens (GVVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Die Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 i. V. mit § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. c lit. iii) i. V. mit Art. 37 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2020/689 legt die zuständige Behörde bei der Aufstellung eines optionalen Tilgungsprogramms für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit, Serotypen 1 – 24 (BTV) eine Seuchenbekämpfungsstrategie zugrunde, die u. a. die Impfung der relevanten Zieltierpopulationen zur Tilgung der Seuche mittels regelmäßiger Impfkampagnen, die gegebenenfalls im

Rahmen einer langfristigen Strategie durchgeführt werden. Nach Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 kann die zuständige Behörde im Falle des Ausbruchs einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 - 24) die Anwendung eines in der Union nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittels gestatten.

Nach § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgehaltungsV wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

1) Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2) Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3) Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
Aufgrund der amtlichen Feststellung des Serotyp 3 des Blauzungen-Virus (BTV-Serotyp 3) am 13.06.2024 im Landkreis „Oberbergischen Kreis“, Nordrhein-Westfalen, besteht ein generelles Risiko der Ausbreitung dieser Tierseuche.

Damit war für Tierhalter die Möglichkeit zur Impfung von empfänglichen Tieren gegen den BTV-Serotyp 3 zu schaffen, womit die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.06.2016 um die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit des Serotypen 3 zu erweitern ist. Die Anordnung nach Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, angemessen und erforderlich, da es sich lediglich bei den drei genannten immunologischen Tierarzneimitteln um zugelassene inaktivierte Impfstoffe handelt. Andere Impfstoffe entsprechen nicht den tier-seuchenrechtlichen Vorschriften.

3. Die Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) obliegt den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der un-mittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Natürlich und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich sind (§ 24 Abs. 4 Satz 1 TierGesG). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung unter Angabe

- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums der Impfung und
- des verwendeten Impfstoffes

mitzuteilen.

Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummern der nach Satz 1 geimpften Tiere mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Die Mitteilung über die stattgefundenen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 3, 4 und 8 sowie über die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere war im Hinblick der Impf-Kontrolle (insbesondere bei einem evtl. Verbringen von Tieren) anzuordnen.

Die Anordnung ist geeignet, angemessen und erforderlich, um die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften und die damit verbundene Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der betroffenen Tiere sicherzustellen. Weniger eingreifende

Maßnahmen, die einen gleichwertigen Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

4. Die Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Demnach tritt die Allgemeinverfügung frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG), da es sich im vorliegenden Fall um eine Amtshandlung handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 11-5651.7/12

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.